

der völkischen Erneuerung und Zukunft unseres Volkes ist aber wahrer Nationalsozialismus, und so ist die Bodenfrage auch das Herzstück des deutschen Sozialismus. Während früher mit den Erzeugnissen unseres Bodens befriedigt werden konnte, sind sie heute durch den deutschnationalen Sozialismus zu unantastbaren Gütern der Volksernährung geworden. Ein Volk kann nur frei sein, wenn es in der Lage ist, sich selbst zu ernähren. Der deutsche Gärtner und Bauer, der seine Scholle in harter und mühevoller Arbeit bebaut, ist darum der beste Diener seines Volkes, und die Erzeugnisse seines Fleisches sichern die Ernährung unseres Volkes.

An dieser hohen und verpflichtenden Auffassung des Begriffes Sozialismus scheiden sich denn auch die Geister grundsätzlich. Auch der Marx ist glaubte ja Sozialist zu sein. Sein Sozialismus war aber nicht ein nimmermüdes Dienst für das Ganze, sondern bestand nur im Aufreizen der Klassenfeinde gegen Jäger, er verband nicht zum Gange, sondern er trennte. Er war nicht bodenständig, sondern mußte zwangsläufig international sein, weil bei ihm Besitz ein Verbrechen und nicht eine Verpflichtung war. Der kapitalistische Liberalismus wiederum kannte nur ein Wirtschaftsprinzip, und das hielt: „Erwirb für dich selbst so viel wie möglich. Was aus dem anderen wird, soll dir gleich sein.“ Der Begriff der Gemeinschaft ging ihm vollständig ab. Aus seinem vielfach nicht erarbeiteten, sondern sehr häufig nur erprobten Besitz leitete er lediglich die Berechtigung ab, noch mehr für sich und nur für sich errossen zu dürfen. Diesen beiden, Marxismus und Liberalismus, steht in unverhältnismäßigem Gegensatz der Sozialismus des Nationalsozialismus gegenüber, für den Besitz höchste Verpflichtung gegenüber dem Volkgange, gegenüber der blutwähmigen Gemeinschaft aller Deutschen bedeutet. Den nationalsozialistischen Gärtner verpflichtet sein Besitz, alles aufzubauen, die Ernährung seines Volkes aus eigener Kraft sicherzustellen, er verpflichtet ihn dazu, der nie verließene Quell der blut- und rassewähmigen Erneuerung seines Volkes zu sein und er verpflichtet ihn schließlich im besonderen dazu, in seinem freuen Helfer, dem Lebendling oder der Gehilfen, den zukünftigen Gärtner auf eigener Scholle zu sehen.

Der deutsche Gärtner und Bauer hat in den letzten beiden Jahren oft genug seinen Sozialismus durch die Tat bewiesen. Unerhörte Leistungen hat der gesamte Nährstand im deutschen Wirtschaftswert vollbracht. Obwohl gerade die Gärtner noch heute unter den Auswirkungen der vergangenen Wirtschaftskrisse leiden, haben sie doch in vorderster Front gestanden, als es galt, bedürftigen Volksgenossen zu helfen.

So hat der Nationalsozialist in der kurzen Zeit seiner Herrschaft die große Kluft zwischen Stadt und Land überbrückt. Jeder Volksgenosse weiß heute, daß er nicht allein steht, sondern daß die Volksgemeinschaft auch für ihn da ist, wie er ihr zu dienen und für sie zu leben hat. Das nationalsozialistische Deutschland ist durch den Führer zu einem Block zusammengezweckt worden. Unter den lebendigen Kräften der Idee von Blut und Boden wird das Reich in Kraft und Einheit Jahrtausende überdauern.

Fritz Brabant.

### Erfklärung

Mit dem Auftakt unter der Überschrift „Schädigung des Berufes“, der in der „Gartenbauwirtschaft“ vom 15. 11. 1934 erschien, wurde lediglich der Zweck bestätigt, erneut zum Ausdruck zu bringen, daß der Gartenbau zur Landwirtschaft im weiteren Sinne, nicht zum Gewerbe im Rechtsinne, gehört.

Auf Grund einer Aussprache mit Herrn Otto in Biebrich haben wir festgestellt, daß er stets in dieser grundlegenden Verständnung mit uns einig war und noch ist.

Wir haben daher keinen Grund, die gegen ihn erhobenen vorliegenden Anklagen vor dem Landesgericht in Telle entstandenen Weisheitsurteile berichtigenden Vorwürfe aufrechtzuhalten.

Wir erklären noch ausdrücklich, daß es uns fern gelegen ist, irgendwie den Ruf und das Fortkommen des Herrn Otto zu beeinträchtigen.

Berlin, im Juni 1935.  
Verlag und Schriftleitung. Der Verfasser.

Wir nehmen noch einige Bestellungen von Nichtmitgliedern auf das

**Rosenjahrbuch 1935**

herausgegeben vom Verein deutscher Rosenfreunde zum Vorzugspreise von RM. 2.50 zzgl. Porto u. Verpackg. entgeg.

Gärtnerische Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 61, Yorckstr. 71

## Verordnung über das Dienststrafrecht für die Beamten des Reichsnährstandes vom 8. 6. 1935

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den führenden und den Beamten der Staatsanwaltschaft vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und (§ 80 des Reichsbeamtengegesetzes) betrauen. Wacht er von dieser Beauftragten keinen Gebrauch, so erkennt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag des Reichsbauernführers den Untersuchungsführer und den Beamten der Staatsanwaltschaft.

### § 1

Auf die Beamten des Reichsnährstandes findet das Dienststrafrecht der Reichsbeamten, einschließlich der Vorschriften über die vorläufige Dienkenthaltung, sinngemäß Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes angeordnet wird.

### § 2

Die im Reichsbeamtengegesetz der obersten Reichsbehörde vorbehaltene Befugnisse nimmt der Reichsbauernführer wahr; er bestimmt auch, wer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 80 des Reichsbeamtengegesetzes ist und welche Dienststellen des Reichsnährstandes die im § 81 Rn. 2, 3 des selben Gesetzes vorgeesehenen Befugnisse ausüben.

### § 3

Der Reichsbauernführer kann Beamte des Reichsnährstandes mit den Aufgaben des Untersuchungs-

(1) Dienststrafverfahren, die auf Grund des § 17 Abs. 1 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1680) bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den zuständigen Landesbehörden eingeleitet worden sind, werden von diesen nach den bisher gültigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Bei neuen Dienststrafverfahren findet diese Verordnung auch auf solche Dienstvergehen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

### § 4

Die Bestellungen (§ 133 des Reichsbeamtengegesetzes) werden ausgeführt:

- durch eingeschriebenen Brief gegen Rückchein oder
- durch persönliche Übergabe an den Empfänger gegen Empfangschein oder, wenn der Empfänger die Annahme verweigert, durch Ansetzung einer Redekarte darüber oder
- noch den Vorschriften der Bußprozeßordnung über Bestellung von Alten wegen oder
- an Behörden, Reichsnährstandsstellen oder Beamte der Staatsanwaltschaft auch durch Vorlegung der Alten mit den Urkunden der zuguhellen Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Alten zu vermerken.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 8. 6. 1935.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré.

## Anordnung Nr. 11 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Betr.: Regelung der Erzeugung von Obstkonsernen im Kontingentsjahr 1935

Vom 24. Juni 1935

Auf Grund der §§ 4, 6, 10 des Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 343) und der §§ 9, 20 der Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. April 1935\*) in Verbindung mit § 2 der vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 170) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsnährstandes folgendes angeordnet:

### I. Anpassung der Erzeugung von Obstkonsernen an den Verbrauch

Die Obstverarbeitungsbetriebe erhalten die Berechtigung, in der Zeit vom 1. 5. 1935 bis 30. 4. 1936 (Kontingenstsjahr 1935) diejenigen Mengen an Obst und Süßfrüchten — einzeln, Obstmark, jedoch ausschließlich Brezelbeeren — in lüftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht

als haltbare Lebensmittel in Form von Obstkonsernen in  $\frac{1}{2}$ -Normaldosen (§ 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. 5. 1935 — RGBl. I S. 390 —) berechnet, herzustellen, die sich auf Grund der folgenden Vorschriften über die Errechnung des Grundkontingents und des Erzeugungskontingents 1935 ergeben.

### II.

Grundkontingent und Erzeugungskontingent 1935 Das Grundkontingent 1935 eines Obstverarbeitungsbetriebs errechnet sich nach folgender Zusammenstellung:

a) Lagerbestand an Obstkonsernen am 1. 5. 1932	..... $\frac{1}{2}$ R.-D.
b) 50 v. H. der Erzeugung an Obstkonsernen in der Zeit vom 1. 5. 22 bis 30. 4. 33	..... $\frac{1}{2}$ R.-D.
c) 50 v. H. der Erzeugung an Obstkonsernen in der Zeit vom 1. 5. 33 bis 30. 4. 34	..... $\frac{1}{2}$ R.-D.
d) Summe:	..... $\frac{1}{2}$ R.-D.
e) Abzüglich 10 v. H. der unter d) gen. Summe:	..... $\frac{1}{2}$ R.-D.
Grundkontingent 1935	..... $\frac{1}{2}$ R.-D.

\*) RGBl. S. 175.

In obigen Zahlen sind lediglich Obstkonsernen in lüftdicht verschlossenen Behältnissen einzeln, Obstmark, jedoch ausschließlich Brezelbeeren, enthalten.

Das Erzeugungskontingent 1935 eines Betriebes wird errechnet, indem das Grundkontingent 1935 eines Buchsag oder einen Abzug erlaubt, der nach den folgenden Gruppen A bis D geteilt ist.

Die Erzeugung des Betriebes in die Staffelung erfolgt lediglich auf Grund der Erzeugung in der Zeit vom 1. 5. 1933 bis 30. 4. 1933. Hierach ge hört zur

- Großbetriebe mit mehr als 500 000  $\frac{1}{2}$  R.-Dosen Erzeugung an Obstkonsernen,
- Mittelbetriebe mit mehr als 250 000 bis einschl. 500 000  $\frac{1}{2}$  R.-Dosen Erzeugung an Obstkonsernen,
- Kleinbetriebe mit mehr als 85 000 bis einschl. 250 000  $\frac{1}{2}$  R.-Dosen Erzeugung an Obstkonsernen,
- Kleinbetriebe unter 85 000  $\frac{1}{2}$  R.-Dosen Erzeugung an Obstkonsernen.

Das Erzeugungskontingent 1935 beträgt:

bei Gruppe A: 95 v. H. des Grundkontingents 1935

bei Gruppe B: 68 v. H. des Grundkontingents 1935

bei Gruppe C: 103 v. H. des Grundkontingents 1935

bei Gruppe D: 108 v. H. des Grundkontingents 1935

### III. Erlösen der Zulasskontingente

Die im Kontingenstsjahr 1934 erzielten Aufschuhs- und Ausfuhr-Zulasskontingente erzielen mit Abzug des Kontingenstsjahrs 1934 am 30. 4. 1935, sowie mit den Mitgliedern besondere Verpflichtungen bei der Erteilung der Zulasskontingente auferlegt werden. Die Zulasskontingente dürfen daher bei der Berechnung des Erzeugungskontingents 1935 nicht in Ansatz gebracht werden.

### IV. Herstellung für die Ausfuhr

Verarbeitungsbetriebe, die im Kontingenstsjahr 1935 Obstkonsernen in das Ausland ausführen wollen, können hierfür ein besondres Ausfuhrkontingent beantragen.

### V.

Meldung über die errechneten Grund- und Erzeugungskontingente

Jedes Mitglied hat das Grundkontingent und das Erzeugungskontingent 1935 auf dem vor der Hauptberechnung vorgeführten Meldebogen (Kontingen-

tsmeldung 1935) zu berechnen und den ausfüllten Meldebogen bis zum 4. 7. 1935 an die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft in Berlin NW 40, Schleissheimer Str. 21, einzureichen.

### VI.

Verteilung und Übertragung des Kontingents

Das Kontingent gilt nur für den Betrieb. Die Erzeugung von Obstkonsernen in anderen als den in dem Meldebogen genannten Betriebsstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptvereinigung. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (Betriebsförderungen, Mieten u. dgl.) erteilt.

### VII. Ausgleich von Hörfällen

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung ist berechtigt, beim Vorliegen einer durch besondere Umstände begründeten unbilligen Hörfalle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu gewähren.

Der Antrag muß sorgfältig und erschöpfend begründet sein. Ihm sind alle Unterlagen zum Beweis des Vorliegens einer unbilligen Hörfalle beizufügen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die notwendigen Kosten für diejenigen Untersuchungen und Feststellungen zu übernehmen, die der Hauptvereinigung bei Bearbeitung des Antrags tatsächlich erwachsen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, das Grund- und Erzeugungskontingent des Vorliegen eines Wechselvertrages zwischen dem verliehenen Kontingent und der normalen Leistungsfähigkeit des Betriebes auf die normale Leistungsfähigkeit herab- oder heraufzusetzen.

### VIII. Strafbestimmungen

Zwangsmaßnahmen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung führen mit einer Ordnungskarre bis zu 100 000 RM im Einzelfall bestraft werden.

### IX. Justizvollstreken

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Brachmond (Juni) 1935.

Der Vorsitzende  
der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft  
Boettner.

## Zum 1. Reichsgartenbautag in Hamburg

Der Reichsbauernführer R. Walther Darré hat die Genehmigung erteilt, daß für den gesamten Erwerbsverbundanstand in der Zeit vom 16. bis 20. 8. 1935 in Hamburg der 1. Reichsgartenbautag stattfinden wird. Die Hauptfundgebung wird am

Die genauere Übersicht über die Einzelveranstaltungen wird baldmöglichst bekanntgegeben. Das gleiche gilt für die Organisation von Sonderzügen und -fahrten.

Und insoweit es ihm möglich ist, Glieder seiner Gefolgenschaft teilnehmen zu lassen.

Das Ziel jedes Gartenbauers im Frühling (August) ist: Hamburg!

### Reichshauptabteilung II C 9

J. A. Prof. Dr. Ebert.

### Bekanntmachungen

### der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur

### 2. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur e. V.

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur e. V., Berlin, lädt hierdurch zur 2. Jahreshauptversammlung für Sonnabend, den 20. Juni 1935, ein. Die Tagung beginnt um 9 Uhr in den Räumen der „Bauernschule“ auf dem Gelände der Niedersächsischen Gartenbau-Planten „Planten un Blomen“.

### Zugesagte:

Gründung: Präsident Boettner.

Geschäfts- und Nebenbericht: Clemens Müllerstein.